

---

## Die Kapazitätsklage

---

### Merkblatt

## Prozesskostenhilfe im Studienplatzprozess

Stand: 15.04.2015

Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn **sowohl der Antragsteller bzw. Kläger selbst als auch zusätzlich seine Eltern** bedürftig sind. Es genügt also nicht, dass der Studienbewerber "arm" im Sinne des Gesetzes ist. Seine Eltern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht grundsätzlich die Verpflichtung, auch lebenswichtige Prozesse, zu denen angesichts der langen Wartezeit über die SfH auch Studienplatzprozesse gehören, im Rahmen des Unterhalts-Sonderbedarfs oder des Mehrbedarfs (diese Unterscheidung spielt hier keine Rolle) zu finanzieren. Da bei der Prozesskostenhilfe staatliche Gelder vergeben werden, prüfen die Verwaltungsgerichte die wirtschaftlichen Voraussetzungen genau.

Die meisten – aber nicht alle – Verwaltungsgerichte gewähren – auch bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Erfolgsaussicht des Verfahrens – Prozesskostenhilfe, obwohl eine Grundsatzentscheidung hierfür vom Bundesverwaltungsgericht vorliegt. Hierüber berichten wir im 2. Teil dieses Merkblatts. Hierdurch schränkt sich das Klageprogramm des auf Prozesskostenhilfe angewiesenen Klägers ein.

## **1. Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wenn Sie aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrer Eltern davon ausgehen können, dass Sie Prozesskostenhilfe bekommen könnten, müssen sowohl Sie als auch Ihre Eltern die entsprechenden Formulare ausfüllen. Diese müssen wir mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe an die Gerichte weiterleiten. **Es ist nicht unsere Aufgabe, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vorzuprüfen.**

Das notwendige Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ gibt es bei den Amtsgerichten, deren Rechtshilfestellen auch grundsätzlich beim Ausfüllen behilflich sind. In diesem Formular, das wir in **einem** Exemplar mit den Ausfüllungshinweisen beifügen, ist aufgeführt, welche Einkommens- und Vermögensnachweise Sie für sich selbst sowie für Ihre Eltern (oder andere Unterhaltspflichtige) möglichst im beglaubigter Kopie vorlegen müssen.

**Für jedes einzelne Verfahren gegen jede Uni ist ein gesondertes Formular vorzulegen und sind die entsprechenden Nachweise jeweils beizufügen, also bei 20 Verfahren 20 mal, und zwar sowohl für Sie als auch für Ihre Eltern. Wir benötigen daher auch die Anlagen jeweils in 20facher Kopie. Sofern Ihre Eltern getrennt leben, benötigen wir für beide Elternteile die entsprechende „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir können Ihnen nur empfehlen, sich rechtzeitig um diese Unterlagen zu kümmern, damit die Gerichte zumindest die Möglichkeit haben, alsbald über Ihren PKH-Antrag zu entscheiden.**

Es ist sinnvoll, ein Exemplar der „Erklärung“ vollständig auszufüllen, anschließend zu kopieren und dann erst zu unterschreiben, bzw. von Ihren beiden Eltern unterschreiben zu lassen.

Eine vertiefte Behandlung, wann Ihre Verhältnisse so sind, dass Sie PKH bekommen können, ist in dieser allgemeinen Vorabinformation

nicht möglich; grundsätzlich werden jedoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Bezug von Sozialhilfe und BaföG, in der Regel auch bei Arbeitslosenhilfe, erfüllt. Ist bei Ihnen oder Ihren Eltern Grundvermögen, z.B. ein Haus, vorhanden, scheidet in aller Regel die Bewilligung von PKH aus.

Bei der Beantragung von PKH entsteht folgendes Problem: Häufig verfügen die Antragsteller oder deren Eltern über ein Einkommen, das ihnen ermöglicht, ein einziges NC-Verfahren zu finanzieren, das jedoch bei weitem nicht ausreicht, um ein Rundschlagverfahren durchzuführen. Im Hinblick auf dieses Einkommen lehnen dann die Gerichte vielfach die Bewilligung von PKH ab bzw. ordnen Ratenzahlung an. Was aber geschieht, wenn das anrechenbare Einkommen in einem Prozess aufgebraucht ist? Hat dies zur Folge, dass nur das erste Gericht, das entscheidet, Ratenzahlung und Zurückerstattung der bewilligten Prozesskostenhilfe anordnen darf oder kann jedes Gericht nur sein eigenes Verfahren ohne Rücksicht auf die übrigen Prozesse betrachten?

Obwohl nur wenige Verwaltungsgerichte Prozesskostenhilfe bewilligen, kann dies dazu führen, dass aufgrund der mehrfachen Anordnung von Ratenzahlung an die Staatskasse die finanziellen Verhältnisse des Mandanten überfordert werden. Wir sehen allerdings nicht, wie man dies von Seiten der Mandanten verhindern kann.

## **2. Zur notwendigen Erfolgsaussicht**

Das Verwaltungsgericht darf PKH nur bewilligen, wenn die Rechtsverfolgung, d.h. das Verfahren gegen die einzelne Universität bzw. Fachhochschule Aussicht auf Erfolg verspricht. Es ist strittig, ob bereits das Vorhandensein von einem oder wenigen Plätzen die „Erfolgsaussicht“ begründet.

Grundlage für die Bewilligung unter diesem Gesichtspunkt ist ein Beschluss des BVerwG vom 02.05.1985. Das BVerwG hat ausgespro-

chen, dass die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht ohne weiteres rechtmäßig ist, wenn (wie es in den „harten“ NC-Fächern die Regel ist) die Zahl der Studienplatzkläger die Zahl möglicher freier Studienplätze um ein Vielfaches übersteigt. Die Erfolgsaussicht ist danach Anspruchsvoraussetzung der Gewährung von PKH nach § 114 ZPO. Demgegenüber ist die Verlosung von Studienplätzen, sei es durch das Verwaltungsgericht selbst, sei es durch die Hochschule, dieser Rechtsverfolgung nicht zuzurechnen. Sie dient zur Realisierung des Zulassungsanspruchs, gehört aber als ein der Sache nach Auswahlverfahren nicht zum Bereich der Rechtsverfolgung vor den Gerichten.

In die Prozesskostenhilfeprüfung dürften daher nur die rechtlichen Erfolgsaussichten und nicht die vom Gesetz der Wahrscheinlichkeit bestimmten Gewinnaussichten einer Studienplatzverlosung eingehen. Besteht dabei hinreichende Aussicht, dass die festgesetzte Zulassungszahl das Studienplatzpotential der Hochschule nicht erschöpft und stehen dem Prozesskostenhilfeantrag auch sonst keine Ablehnungsgründe entgegen, liegen insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vor, so ist nach dieser Rechtsprechung PKH ohne Ansehung der Chancen zu gewähren, die Sie im Rahmen eines Losverfahrens hätten.

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Gerichte entschieden - auch das Bundesverfassungsgericht – dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Platz vorhanden ist, für die Erfolgsaussicht ausreichen muss, denn die Frage, ob freie Studienplätze vorhanden sind, wird oft erst nach intensiver Aufklärung entschieden. Gibt es voraussichtlich Plätze, so darf aus heutiger Sicht die Erfolgsaussicht nicht verneint werden. Es gibt jedoch weiterhin zahlreiche Gerichte, die unzulässigerweise bei der PKH-Bewilligung auch die Erfolgsaussichten (Los-Chance) berücksichtigen. So lehnen die hessischen Verwaltungsgerichte die Bewilligung von PKH ab, wenn die Loschance schlechter ist als 1:10.

Sie sollten sich deshalb realistischerweise darauf einstellen, dass die Verwaltungsgerichte nicht in allen Verfahren PKH bewilligen werden. In den Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011 waren dies im Studiengang Humanmedizin weniger als 5 Verfahren. Wesentlich offener sind die Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten in den so genannten „Exoten-Fächern“ (wie z.B. in den Bachelorstudiengängen). Insoweit wird bei Nachweis der Bedürftigkeit in der Regel Prozesskostenhilfe bewilligt.

### **3. Aus zeitlichen Gründen müssen PKH-Antrag und Gerichtsantrag gleichzeitig gestellt werden**

Anders als bei anderen Verfahren – z.B. im Familienrecht - ist es in den Studienzulassungsverfahren grundsätzlich jedenfalls im Verfahren der I. Instanz nicht möglich, zunächst einen PKH-Antrag einzureichen und auf dessen Bescheidung zu warten, bevor der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht wird, da die Verwaltungsgerichte im Regelfall keine gesonderte Entscheidung über die PKH „vorab“ treffen, sondern über diese zusammen mit den übrigen Anträgen entscheiden. Liegt dann zum entscheidenden Zeitpunkt nur ein PKH-Antrag und kein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor, scheidet der Mandant mangels Vorliegen eines wirksamen Antrags aus dem Bewerberkreis für die Vergabe aus.

Aus diesem Grund ist es notwendig, parallel sowohl einen Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen mit der Folge, dass damit bereits die Anwalts- und Gerichtskosten nach den gesetzlichen Gebühren anfallen.

Achtung – wichtiger Hinweis: Wenn wir für Sie ein oder mehrere Verfahren einleiten und Ihnen wird PKH in diesem Verfahren nicht gewährt, so schulden Sie uns pro Verfahren, in dem die PKH nicht gewährt wird, die vollen gesetzlichen Gebühren, die je nach Streitwert des Verfahren sich wie folgt belaufen:

## Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

### Streitwert: 2.500,00 €

Verfahrensgebühr Ziff. 3100 RVG	1,3	261,30 €
Post- und Telekommunikationspauschale		20,00 €
<hr/>		
Zwischensumme netto		281,30 €
16% Mehrwertsteuer		53,45 €
<hr/>		
<b>Gesamtbetrag</b>		<b><u>334,75 €</u></b>
<b>Gerichtskosten je Verfahren</b>		<b><u>162,00 €</u></b>

### Streitwert: 5.000,00 €

Verfahrensgebühr Ziff. 3100 RVG	1,3	393,90 €
Post- und Telekommunikationspauschale		20,00 €
<hr/>		
Zwischensumme netto		413,90 €
16% Mehrwertsteuer		78,64 €
<hr/>		
<b>Gesamtbetrag</b>		<b><u>492,54 €</u></b>
<b>Gerichtskosten per Verfahren</b>		<b><u>219,00 €</u></b>

Weiterer wichtiger Hinweis bei Universitäten, die sich anwaltlich vertreten lassen:

In den medizinischen Studiengängen lässt sich die Hälfte aller Hochschulen anwaltlich vertreten. Nach der Kostenrechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden aufgrund der Vielzahl der Studienplatzkläger die Kosten des Rechtsstreites in aller Regel dem Studienplatzkläger auferlegt. Dies bedeutet, dass der Studienplatzkläger auch die Kosten der Gegenanwälte zu tragen hat. Auf diese Kosten erstreckt sich eine etwaige Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht. Dies bedeutet, dass der Mandant in aller Regel – selbst wenn er Prozesskostenhilfe erhält – die Kosten des Gegenanwaltes bezahlen muss. Von daher ist in diesen Fällen das Prozesskostenrisiko erheblich. Etwas anders gilt in den sogenannten „Exoten-Studiengängen“. Insoweit ist somit das Prozesskostenrisiko überschaubar.

**Fazit: Wie Sie unserem Info-Schreiben entnehmen können, ist die Führung von Zulassungsprozessen mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden. Durch die Beantragung bzw. die Gewährung von PKH kann dieses finanzielle Risiko nicht vollständig abgedeckt werden. Dies sollten Sie gegebenenfalls berücksichtigen, bevor Sie einen Studienplatzprozess in die Wege leiten.**

**Kontakt**  
**Büro Saarbrücken**

**Frau Felzen**

(Humanmedizin, Vorklinik)

Mo - Fr 8.30 - 14.00

Tel.: 0681 37940-13

Email: [felzen@zimmerling.de](mailto:felzen@zimmerling.de)

**Herr Klein**

(Humanmedizin, Klinik;

Zahnmedizin; Tiermedizin;

alle nichtmedizinischen Studiengänge)

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: [klein@zimmerling.de](mailto:klein@zimmerling.de)

[www.zimmerling.de](http://www.zimmerling.de)  
[www.studienplatzklage-forum.de](http://www.studienplatzklage-forum.de)